

Satzung

für den

Verein

„Hospizverein Segeberg e.V.“

23795 Bad Segeberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizverein Segeberg“ und hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein will dazu beitragen, dass sich Sterben und Tod des Menschen in unserer Gesellschaft nach den ihm eigenen unveräußerlichen Rechten, gemäß seiner Würde, vollziehen können. Der Verein fördert auf der Grundlage der christlichen Ethik und der allgemeinen humanitären Werte alles, was ein individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben zu Hause oder in einer vertrauten persönlichen Umgebung, aber auch in Einrichtungen ermöglicht.

- (2) Der Verein strebt insbesondere an:

- a) die Betreuung und Begleitung von Schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen und Freunden, auch über den Tod hinaus,
- b) die Ausbildung ehrenamtlicher Hospizhelferinnen und –helfer,
- c) die Verbreitung der Hospizidee,
- d) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund) sowie privaten Organisationen, die den Vereinszweck fördern durch Beratung und Unterstützung des Vereins,
- e) eine enge Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Segeberg sowie dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Segeberg.

- (3) Die Aufgaben des Vereins werden von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Vereins kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu, sie ist zu fördern.

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dieses zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist überparteilich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die sich zu den in § 2 genannten Aufgaben und Zielen bekennen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Juristische Personen und Personengemeinschaften haben wie natürliche Personen nur ein einfaches Stimmrecht.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschrift unter dem Antrag erkennt der Antragsteller/ die Antragstellerin die Satzung an, die ihm/ ihr auf Wunsch ausgehändigt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen seine Entscheidung kann der Antragsteller/ die Antragstellerin binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Aufgaben und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen oder soweit sie ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mitgeteilt werden muss,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es nach schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (4) Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu laden.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen worden sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und des Jahresberichtes.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Festsetzung der Beitragsordnung.
- (8) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (9) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichen Vereinsvermögen, sowie die Aufnahme der damit zusammenhängenden schuldrechtlichen Verpflichtungen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die 1. Vorsitzende, bei seiner/ ihrer Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzlich Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.
- (5) Wahlvorschläge sollen den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Weitere Wahlvorschläge, die ebenfalls das Amt bezeichnen müssen, für das der Kandidat/ die Kandidatin vorgeschlagen wird, müssen die Unterschrift von mindestens 5 Vereinsmitgliedern tragen und spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Kandidaten/ Kandidatinnen müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur entweder vorher schriftlich erklärt haben oder diese Erklärung zu Beginn der Wahlhandlung in der Mitgliederversammlung abgeben. Der Sitzungsleiter/ die Sitzungsleiterin hat die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten/ Kandidatinnen bekannt zu geben. Wer nicht satzungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen ist, kann nicht gewählt werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/ der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/ der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/ der Schriftführer/in
 - d. dem/ der Schatzmeister/in
 - e. 2 Beisitzern/ Beisitzerinnen
 - f. dem/ der Krankenhausseelsorger/in im Kirchenkreis Segeberg als geborenes Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/ die erste Vorsitzende, der/ die zweite Vorsitzende, der/ die Schatzmeister/in sowie der/ die Schriftführer/in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zur Ausführung der Geschäfte kann der Vorstand Mitarbeiter/innen einstellen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (5) Der/ die erste Vorsitzende, der/ die Schriftführer/in und ein/ eine Beisitzer/in sind in den geraden Kalenderjahren, der/ die zweite Vorsitzende, der/ die Schatzmeister/in sowie der/ die andere Beisitzer/in sind in den ungeraden Kalenderjahren neu zu wählen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der jeweilige Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bekannt gegeben wurde und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erlangt wurde. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Dabei müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kirchenkreis Segeberg mit der Zweckbestimmung zur Förderung des Hospizgedankens zu.

§ 16 Errichtung der Satzung und Gründung des Vereins

Diese Satzung wurde am 15.03.2006 errichtet und der Verein damit gegründet.